



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

77
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

201. Jahrgang

Köln, 1. März 2021

Nummer 9

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	E	Sonstiges
81.	Zusammensetzung Regionalrat Köln Seite 78	86.	Liquidation hier: Übacher-Tauchteam 83 e.V. Seite 86
82.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Basaltsteinbruch Eitorf-Stein“ Gemeinde Eitorf, Rhein-Sieg- Kreis vom 18. Februar 2021 Seite 79	87.	Liquidation hier: TTSG Köln Bonn Airport e.V. Seite 87
83.	Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln der Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Birgeler Baches (Überschwem- mungsgebietsverordnung „Birgeler Bach“) gemäß § 76 Wasser- haushaltsgesetz (WHG) Seite 85		
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
84.	Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur Seite 86		
85.	Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen Seite 86		

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Aus der Reserveliste zugeteilt wurden gemäß § 7 Abs. 7 und 9 LPIG NRW i. V. m. § 3 LPIG DVO:

Stimmberechtigtes Mitglied	Partei
Beu, Rolf	GRÜNE
Bornhold, Rüdiger	FW
Dederichs, Hans Josef	GRÜNE
Essler, Bernd Roland	AfD
Feldmann, Katrin	GRÜNE
Göbbels, Ulrich	FDP
Götz, Stefan	CDU
Höfken, Heiner	SPD
Jakob, Bodo	SPD
Jeschke, Friedrich	Volt
Müller, Reinhold	FDP
Peill (MdL), Dr. Patricia	CDU
Westerschulze, Stefan	FDP
Zentis, Gudrun	GRÜNE

Zudem hat der Regionalrat zu beratenden Mitgliedern gemäß § 8 LPIG NRW i. V. m. § 6 LPIG DVO berufen:

I. Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter

1. Arbeitnehmer

Name, Vorname
Mährle, Jörg
Meyers, Hubert
Woelk, Ralf

2. Arbeitgeber

Name, Vorname
Brockerhoff, Heinrich
Dipl.-Ing./Dipl.-Wirt.-Ing. Fesser, Ulrich
Prof. Dr. Wimmers, Stephan

II. Vertreter der Sportverbände, Umwelt und kommunalen Gleichstellungsstellen

1. Sportverbände

Name, Vorname
Heimann, Uli

2. Naturschutzverbände

Name, Vorname
Polke, Rainer

3. Kommunale Gleichstellungsstellen

Name, Vorname
Königsfeld, Ulrike

Bezirksregierung Köln

Köln, den 19. Februar 2021

gez. Karina L ü d e n b a c h

ABl. Reg. K 2021, S. 78

82. **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Basaltsteinbruch Eitorf-Stein“ Gemeinde Eitorf, Rhein-Sieg-Kreis vom 18. Februar 2021**

Aufgrund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 43 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 933 ff.) und der §§ 12, 15 und 27 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) (SGV. NRW. 2060) in den jeweils geltenden Fassungen verordnet die Bezirksregierung Köln im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792):

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Das Gebiet umfasst den ehemaligen Basaltsteinbruch Eitorf-Stein mit angrenzenden Hochflächen und Waldparzellen. Es liegt nordöstlich der Ortschaft Eitorf-Stein.
- (3) Das Naturschutzgebiet schließt das FFH-Gebiet DE 5210-304 Basaltsteinbruch Eitorf/Stein (FFH – Gebietsmeldung, Stand 16. März 2001), nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der jeweils gültigen Fassung (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom 21. Mai 1992 – FFH-Richtlinie –, Abl. EG Nr. L 206 S.7) ein.
- (4) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Basaltsteinbruch Eitorf-Stein“.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 13,2 Hektar und umfasst in der Gemeinde Eitorf, Gemarkung Linkenbach, die Fluren 9 und 13 teilweise.
- (2) Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:3000 (Amtliche Basis-karte) durch eine flächendeckende grüne Schattierung dargestellt. Die Flächen, die für das kohärente europäische Schutzgebietssystem ‚Natura 2000‘ gemeldet worden sind (FFH-Gebietsmeldung), sind nachrichtlich mit einer diagonalen Schraffur in der Karte gekennzeichnet.
- (3) Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann
 - a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln – höhere Naturschutzbehörde,

- b) als Zweitausfertigung
bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises – untere
Naturschutzbehörde

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen
Bedeutung des Gebietes

- a) gemäß §§ 23 Absatz 1 Nummer 1, 32 Absatz 2 und 3
und 33 BNatSchG in Verbindung mit der FFH-Richt-
linie

- aa) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstel-
lung des günstigen Erhaltungszustandes folgender
wildlebender Tierart von gemeinschaftlichem Inter-
esse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

Gelbbauchunke (*Bombina variegata* – 1193),

(nachrichtlich ist der Zifferncode der FFH-RL an-
gegeben);

- ab) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstel-
lung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der
FFH-Richtlinie:

Hainsimsen-Buchenwald (9110),
Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen
(6510);

- b) gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zur Erhal-
tung

- von Lebensräumen für Amphibien und Reptilien
(z. B. Zauneidechse),
- der vielen dauerhaften und temporären, überwie-
gend flachen und sonnigen Klein- und Kleinstge-
wässer als Lebensraum für Amphibien,
- der überwiegend sonnenexponierten Steilböschun-
gen,
- der Pioniergesellschaften, der Sukzessionsgebü-
sche sowie der naturnahen Laubwaldbestände als
abwechslungsreiche Lebensräume mit natürlicher
Entwicklung im unmittelbaren Umfeld des Basalt-
steinbruchs,
- des Gebietes mit seiner großen Strukturvielfalt und
dem abwechslungsreichen Mosaik verschiedenarti-
ger Biotope, wie z. B. vegetationsloser Schutthalden,
Sukzessionswald, Totholz, Feucht- und Trocken-
bereiche, Stillgewässer und seinem hohen Anteil an
Kleinstrukturen und des ehemaligen Basaltstein-
bruchs als wichtiger Sekundärlebensraum,
- der Lebens- und Rückzugsräume zahlreicher, teil-
weise in ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflan-
zenarten (z. B. Rotmilan) und deren Lebensgemein-
schaften;

- c) gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zur Her-
stellung oder Wiederherstellung von Lebensgemein-
schaften und Biotopen wild lebender Tier- und Pflan-
zenarten, insbesondere

- der in der Roten Liste NRW geführten Amphibien-
arten sowie deren Lebensräumen,

- von Tot- und Altholz als Brut- und Horststandorte
für Greifvögel und Höhlenbrüter,

- der natürlichen Waldgesellschaften, insbesondere
des Hainsimsen-Buchenwaldes, und der dort vor-
kommenden Gewässer als Teillebensraum zahlrei-
cher Tierarten und aufgrund der Pufferfunktion der
Waldbiotope;

- d) gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG wegen der
wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskund-
lichen und erdgeschichtlichen Bedeutung des ehemali-
gen Basaltsteinbruchs und der im Gebiet auftretenden
schutzwürdigen Archivböden auf Vulkanitgestein;

- e) gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG wegen der
Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes, ins-
besondere

- der naturnahen Waldbestände und ihrer vielfältigen
Strukturelemente sowie der Basaltsäulenwände und
Blockhalden, die unterschiedliche Gehölzsukzes-
sionsstadien aufweisen;

- aufgrund der herausragenden Bedeutung als Tritt-
steinbiotop im landesweiten Biotopverbund.

§ 4

Umsetzung der Schutzziele

- (1) Die Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung
der aquatischen und terrestrischen Lebensräume
von Amphibien und Reptilien und der natürlichen
Waldgesellschaften sollen auf der Grundlage eines
Maßnahmenkonzeptes erfolgen. Geboten ist insbe-
sondere die Erhaltung, Neuanlage und Optimierung
von ausreichend besonnten, vegetationsfreien bzw.
-armen (periodischen) Klein- und Kleinstgewässern
in ausreichender Zahl sowie von vegetationsreichen
Gewässern, sonnigen Hängen, grobstückigen Ab-
raumhalden und Stubben sowie die enge Verzahnung
mit den umliegenden naturnahen Laubmischwäldern
als Sommer- und Winterquartier. Zu starker Bewuchs
oder Verlandung der Kleingewässer soll vermieden
werden.

- (2) Waldbauliche Maßnahmen sollen sich an den natürli-
chen Waldgesellschaften orientieren, vor allem sollen
die Nadelbaumbestände umgebaut werden. Die Nat-
urverjüngung aus Baumarten der natürlichen Wald-
gesellschaft soll insbesondere im Bereich des FFH-
Lebensraumtyp Hainsimsen-Buchenwald gefördert
werden. Gestufte Waldränder als Lebensraum für
Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland
sollen gefördert und angelegt werden.

- (3) Eine zweischürige Mahd der Glatthafer- und Wie-
senknopf-Silgenwiese soll zur Sicherstellung der Ar-
tenvielfalt unter Anpassung der Nutzungstermine bei
unterschiedlicher phänologischer Entwicklung erfol-
gen.

- (4) Eine konsequente und dauerhafte Freistellung der
Felswände und Blockhalden als Lebensraum für wär-
meliebende Arten soll gewährleistet sein.

§ 5
Verbote

- (1) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten. Gleiches gilt für Handlungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der in § 3 genannten Biotope sowie der Lebensräume und Populationen der dort genannten Pflanzen- und Tierarten führen können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen zu nutzen. Zu baulichen Anlagen gehören insbesondere Stell-, Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten sowie Einfriedungen aller Art, ausgenommen sind: ortsübliche und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, Ausnahmen können zugelassen werden für: Holzlagerplätze im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde;
 2. Werbeanlagen oder -mittel im Sinne des § 10 Absatz 1 BauO NRW 2018 einschließlich mobiler Werbeanlagen, Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, ausgenommen sind: gesetzlich vorgeschriebene Schilder; Ausnahmen können zugelassen werden für: Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung und -information oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
 3. Straßen, Wege, Reitwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern, Ausnahmen können zugelassen werden für: Forstwege im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde;
 4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
 5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen oder Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
 6. Lichtquellen aller Art aufzustellen, anzubringen oder in Betrieb zu nehmen;
 7. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
 8. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen, Hundesportübungen oder Hundeausbildungen (einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchzuführen;
 9. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
 10. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten, ausgenommen ist: der direkte Zugang zur Informationstafel im vorderen Steinbruchbereich;
 11. Fahrzeuge aller Art einschließlich Mountainbikes außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege zu benutzen oder abzustellen;
 12. Camping-, Zelt-, Picknick-, Lager- oder Stellplätze für Fahrzeuge aller Art einschließlich Anhänger anzulegen, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen;
 13. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen;
 14. Einrichtungen für den Schieß- und Luftsport sowie für den Motor- und Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
 15. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
 16. mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern und Paragleitern zu starten und zu landen;
 17. mit Flugmodellen einschließlich Drohnen zu starten, zu landen und das Gebiet zu überfliegen, Ausnahmen können zugelassen werden für: Drohnenflüge insbesondere für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und jagdliche Zwecke oder für das Naturschutzmanagement;
 18. den Grundwasserspiegel zu verändern, Oberflächenwasser einzuleiten sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen, Ausnahmen können zugelassen werden für: die Einleitung von Niederschlagswasser;
 19. stehende Kleinstgewässer zu ändern oder zu beseitigen, die Ufer der Gewässer zu verändern sowie die Hydrobiologie, z. B. durch Kalkung oder Düngung, nachhaltig zu beeinflussen;
 20. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
 21. Düngemittel (insbesondere Festmist, Gülle und Klärschlamm) – auch in Waldbereichen – zu lagern oder aufzubringen, Ausnahmen können zugelassen werden für: die extensive Erhaltungsdüngung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bereich des Grünlandes;
 22. Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen, zu erweitern oder bereitzustellen sowie

- Heu-, Silage- und Strohballen länger als 14 Tage zu lagern;
23. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;
 24. Brach- und Grünlandflächen sowie bislang nicht genutzte Flächen (z.B. Wegraine, Uferbereiche) umzubrechen, in eine andere Nutzungsart zu überführen;
 25. die bisher gemähte Wiese zu beweiden;
 26. Waldränder, Gehölze, Einzelgehölze und insbesondere Obstbäume zu fällen, roden oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen;
 27. Erstaufforstungen und Waldumwandlungen vorzunehmen;
 28. in Laubwaldbeständen Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 Hektar großen zusammenhängenden Waldfläche innerhalb von drei Jahren vorzunehmen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind auch Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken,
Ausnahmen können zugelassen werden für:
die Entnahme von Totholz in Waldbeständen im Kalamitätsfall im Benehmen mit der zuständigen Forstbehörde;
 29. Laubwald und Laubmischwald (mit über 50 % Laubbäumen) mit Nadelgehölzen oder anderen Baumarten, die von Natur aus auf dem jeweiligen Standort nicht heimisch sind, wiederaufzuforsten oder deren Anteile zu erhöhen;
 30. Weihnachtsbaum-, Baumschulen- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
 31. Holzerntearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen/Rückelinien vorzunehmen;
 32. Horst- oder Höhlenbäume zu fällen sowie in der Zeit vom 15. März bis 1. Oktober Holzeinschläge vorzunehmen;
 33. stehendes und liegendes Totholz zu entnehmen, ausgenommen ist: die Entnahme von stehendem Totholz im Randbereich von Straßen und Wegen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist;
 34. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder die chemische Behandlung von Holz und anderen Produkten im Bestand vorzunehmen,
Ausnahmen können zugelassen werden für:
den Einsatz von Insektiziden in Waldbeständen mit Kalamitäten im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde oder Maßnahmen gegen Neophyten;
 35. Bodenschutzkalkungen vorzunehmen;
 36. Wildwiesen, Wildäcker, Luderplätze und Kurrungen anzulegen oder Wildfütterungen vor-

zunehmen; ferner Salzlecksteine auszulegen, Ausnahmen können zugelassen werden für:
das Anlegen einer Kurrung;

37. Ansitzseinrichtungen zu errichten oder zu ändern, ausgenommen sind: offene Ansitzleitern außerhalb von Kleinstgewässern, Feuchtbereichen und exponierten Sichtlagen, außerhalb von Horst- und Höhlenbäumen und gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW,
Ausnahmen können zugelassen werden für:
geschlossene Kanzeln;
 38. Wild lebende Pflanzen und Pilze aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise zu gefährden;
 39. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln, zu beschädigen oder fortzunehmen;
 40. Tiere und Pflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile auszubringen, auszusetzen oder anzusiedeln,
ausgenommen ist: das Ausbringen von Tieren und Pflanzen mit Genehmigung der zuständigen Behörde.
- (3) Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Verböten des Absatz 2 zulassen, sofern dies in den Verböten festgelegt ist oder es sich um die Neuerteilung oder Verlängerung von bisher rechtmäßigen Genehmigungen oder Erlaubnissen in gleicher Art und gleichem Umfang handelt und sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Ausnahmen können darüber hinaus zugelassen werden für Maßnahmen, die den in Absatz 2 genannten Fallgestaltungen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den besonderen Schutzzweck vergleichbar sind.

§ 6

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW sowie die Bestimmungen der § 44 BNatSchG über den besonderen Artenschutz.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbötvorschriften des § 5 bleiben:

1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Absatz 2 BNatSchG in der bisherigen

Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 5 Absatz 2 Nummer 1, 4, 5, 13, 18, 19, 21, 22, 24, 25, 26, 30, 34 und 35;

2. die ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung § 5 Absatz 3 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 5 Absatz 2 Nummer 1, 3, 5, 13, 18, 19, 21 und 27 - 35;
3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 LJG mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Absatz 2 Nummer 36, 37 und 40;
4. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
5. die Unterhaltung und Instandhaltung bestehender rechtmäßiger Anlagen, Versorgungsleitungen und Verkehrswege, sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrsanlagen;
6. das Betreten des Geländes zum Zwecke wissenschaftlicher Untersuchungen und naturkundlicher Führungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
7. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr, die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
8. weitere Maßnahmen aus Gründen des Verkehrssicherungspflicht, diese Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde vor ihrer Durchführung anzuzeigen;
9. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- oder Optimierungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Bekämpfung von invasiven Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

§ 8

Befreiungen

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Naturschutzbehörde von den Verböten des § 5 auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 LNatSchG NRW als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50000,- € geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon finden die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 und 71 ff. BNatSchG sowie des § 329 Absatz 3 Strafgesetzbuch Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt.
- (3) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Basaltsteinbruch Eitorf-Stein“, Gemeinde Eitorf, Rhein-Sieg-Kreis vom 13. Oktober 2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 43 vom 27. Oktober 2003) wird aufgehoben.

Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Absatz 4 LNatSchG NRW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln
- Höhere Naturschutzbehörde -
Az. 51.1-1 SU/Eitorf-Stein

Köln, den 18. Februar 2021

gez. W a l s k e n
Regierungspräsidentin